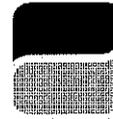


Versicherungsnummer, Kennzeichen, Maßnahmenummer
[REDACTED]



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

**Abteilung Versicherung und
Rente - Clearingstelle**

Hasenheide 23 - 27
10967 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-[REDACTED]
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

Ansprechpartner:

Hr. [REDACTED]
Telefon 030 865-[REDACTED]
Telefax 030 865-[REDACTED]
Telefon 030 865-[REDACTED]

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr



Datum: 26. September 2012

Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status

Tätigkeit bei: S [REDACTED]

BESCHEID

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Prüfung des versicherungsrechtlichen Status hat ergeben, dass die Tätigkeit im Bereich Planung und Durchführung von Veranstaltungen im medientechnischen Bereich bei der S [REDACTED] seit 14.02.2012 nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Daher besteht in dieser Tätigkeit keine Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Begründung

Nach § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) - ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Abgrenzungskriterium der Beschäftigung von anderen Vertragsverhältnissen ist der Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete befindet. Beschäftigter ist, wer

seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Diese Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation zeigt sich unter anderem darin, dass der Beschäftigte einem Weisungsrecht seines Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Insbesondere bei Diensten höherer Art kann diese Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein.

Eine selbständige Tätigkeit hingegen wird durch die freie Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit und dem Vorliegen eines unternehmerischen Risikos - dem aber entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüber stehen müssen - gekennzeichnet.

Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist das Gesamtbild der Tätigkeit nach Maßgabe der den Einzelfall bestimmenden rechtlichen und tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse, wozu auch - unabhängig von ihrer Ausübung - die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht gehört. Maßgebend ist die Rechtsbeziehung, so wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung, so wie sie rechtlich zulässig ist. Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge, kommt es hingegen nicht an.

Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich die folgenden wesentlichen Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit:

- Es handelt sich um projektbezogene Einzelaufträge.
- Der Auftragnehmer ist nicht in das betriebliche Gefüge des Auftraggebers eingebunden.
- Der Auftragnehmer unterhält eigene Büroräume und arbeitet nicht am Betriebssitz des Auftraggebers.
- Der Auftragnehmer ist nicht weisungsgebunden tätig.
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet die Aufträge persönlich auszuführen.
- Der Auftragnehmer sorgt bei Verhinderung für eine Vertretung.
- Der Auftragnehmer ist für mehrere Auftraggeber tätig.
- Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber beziehungsweise dessen Kunden Equipment zu Verfügung.

Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis:

- Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit mit den Mitarbeitern des Auftraggebers und dessen Kunden abzustimmen.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit.

Der Auftragnehmer ist in der Ausgestaltung der Tätigkeit nicht eingeschränkt. Er kann die Tätigkeit selbständig ausgestalten und unterliegt damit hinsichtlich der Ausführung der Tätigkeit nicht dem Weisungsrecht und Direktionsrecht des Auftraggebers.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an folgende Adresse:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf
(Postanschrift: 10704 Berlin).

Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen.

Hinweise

Dieser Bescheid ist zu überprüfen, sofern in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieses Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich der Deutschen Rentenversicherung Bund anzuzeigen.

Die Entscheidung zum Status wird gegenüber dem Auftragnehmer und Auftraggeber mit gleichlautendem Bescheid bekanntgegeben.

Selbständig Tätige unterliegen gemäß § 2 SGB VI unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Von der Versicherungspflicht werden unter anderem Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen sowie Selbständige mit einem Auftraggeber erfasst.

Nach den Angaben und den vorgelegten vertraglichen Unterlagen ist nicht auszuschließen, dass Ihre selbständige Tätigkeit der Rentenversicherungspflicht kraft Gesetzes unterliegt. Wir haben daher die Unterlagen an die zuständige Fachabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Prüfung weitergeleitet. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]